

Schriftliche Kleine Anfrage

der Abgeordneten Dr. Carola Ensslen (DIE LINKE) vom 22.05.23

und Antwort des Senats

Betr.: Umgang mit iranischen Staatsangehörigen in Hamburg und nachträgliche Änderung der Antworten in Schriftlichen Kleinen Anfragen

Einleitung für die Fragen:

Mehr als ein halbes Jahr nach Veröffentlichung der Senatsantwort auf die Schriftliche Kleine Anfrage „Umgang mit iranischen Staatsangehörigen in Hamburg“ (Drs. 22/9593) hat der Senat einfach den Satz „Ausreiseaufforderungen werden derzeit nicht ausgesprochen“ aus der Antwort gestrichen. Die Veränderung ist lediglich durch den unscheinbaren und inhaltlich völlig unklaren Hinweis „Neufassung“ kenntlich gemacht.

Tatsächlich sind iranische Staatsangehörige in Hamburg weiter mit Ausreiseaufforderungen konfrontiert. Für die meisten Betroffenen einer Ausreiseaufforderung ist eine Rückkehr in den Iran aufgrund der Menschenrechtsslage ausgeschlossen. Die Lage im Land ist weiter instabil. Das Regime hat jüngst eine verschärfte Vorgehensweise gegen die Frauenbewegung im Land angekündigt. Der Deutsch-Iraner Jamshid Sharmahd wurde letzten Monat zum Tode verurteilt, laufend werden Todesurteile vollstreckt und Protest kriminalisiert. Der ausgezeichnete Filmemacher Jafar Panahi muss eine sechsjährige Haftstrafe wegen „Propaganda gegen das Regime“ antreten.

Die Änderung der Senatsantwort wurde als „Berichtigung“ bezeichnet. Dies wirft auch Fragen auf zu Inhalt und Reichweite der Möglichkeit, Antworten auf Schriftliche Kleine Anfragen nachträglich zu verändern.

Ich frage den Senat:

Situation der Iraner:innen in Hamburg

Frage 1: *Wurden zum Zeitpunkt der ursprünglichen Senatsantwort (Drs. 22/9593) im Jahr 2022 bereits Ausreiseverfügungen gegenüber iranischen Staatsangehörigen ausgesprochen?*

Falls ja, aufgrund welcher Weisungslage? Bitte differenzieren nach Iraner:innen mit und ohne Ukraine-Bezug.

Antwort zu Frage 1:

Im Jahr 2022 wurde entsprechend der geltenden Rechtslage (§ 59 AufenthG) bereits ausreisepflichtigen iranischen Staatsangehörigen die Abschiebung in ihr Heimatland angedroht. Eine entsprechende Auswertung aus dem ausländerrechtlichen Fachverfahren ist nicht möglich.

Frage 2: *Wie viele Ausreiseverfügungen wurden iranischen Staatsangehörigen gegenüber seit September 2022 erlassen? Bitte differenzieren nach Iraner:innen mit und ohne Ukraine-Bezug.*

Antwort zu Frage 2:

Seit September 2022 wurde in 216 Fällen eine Abschiebung angedroht oder angeordnet. Von diesen 216 Fällen haben 52 Personen einen Ukrainebezug.

Frage 3: *Beabsichtigt der Hamburger Senat, sich auf der Innenminister:innenkonferenz im kommenden Monat für eine Fortführung des Beschlusses der IMK vom 02.12.2022, bis auf Weiteres keine Personen mehr in den Iran abzuschieben, einzusetzen?
Falls nein, warum nicht?*

Frage 4: *Beabsichtigt der Hamburger Senat, sich auf der Innenminister:innenkonferenz im kommenden Monat für einen echten Abschiebestopp in den Iran einzusetzen?
Falls nein, warum nicht?*

Antwort zu Fragen 3 und 4:

Die Behandlung des Themas ist für die kommende Innenministerkonferenz aktuell nicht vorgesehen.

Frage 5: *In wie vielen Antragsverfahren von iranischen aus der Ukraine geflohenen Drittstaatsangehörigen nach § 24 AufenthG wurde das BAMF beteiligt? Mit jeweils welchem Ergebnis?*

Antwort zu Frage 5:

Die Beteiligung des BAMF wird statistisch nicht erfasst. Eine Durchsicht aller infrage kommenden Ausländerakten ist in der für die Bearbeitung einer Parlamentarischen Anfrage zur Verfügung stehenden Zeit nicht möglich.

Frage 6: *Haben geduldete Iraner:innen Zugang zu Sprach- und Integrationskursen?
Falls ja, wer finanziert die Kurse und wo muss dies beantragt werden?
Falls nein, warum gibt es keine Finanzierung?*

Antwort zu Frage 6:

Ja, im Rahmen des landesfinanzierten Programms „Deutschkurse für Flüchtlinge“ erhalten Menschen mit ungesichertem Aufenthalt, die keinen Anspruch auf Teilnahme an Integrationskursen des Bundes oder anderen öffentlich geförderten Sprachkursen haben, die Möglichkeit, kostenfrei an einem Integrationskurs teilzunehmen. Das Flüchtlingszentrum Hamburg berät dazu und vermittelt Kursplätze in Integrationskurse für Menschen mit Duldung. Siehe Drs. 22/9944.

Nachträgliche Änderung von Antworten in Schriftlichen Kleinen Anfragen

Vorbemerkung: *Aus der Parlamentsdatenbank ist nicht ersichtlich, wenn die Antwort auf eine Schriftliche Kleine Anfrage berichtigt wird. Dies kann zu Verwirrung bei Journalist:innen und Bürger:innen führen, die sich vor der Berichtigung zum Beispiel im Rahmen von Berichterstattung auf eine nachträglich geänderte Passage berufen haben.*

Frage 7: *Welche Stelle hat wann die Berichtigung angewiesen?*

Frage 8: *Mit welcher genauen Begründung erfolgte die Berichtigung?*

Frage 9: *Ab welchem Zeitpunkt war die bisherige Antwort falsch? Zu welchem Zeitpunkt fiel dies dem Senat beziehungsweise der zuständigen Behörde auf?*

Antwort zu Fragen 7, 8 und 9:

Die Antwort war bereits zum Zeitpunkt der Beantwortung nicht zutreffend. Der Fehler fiel zeitnah nach Veröffentlichung der Drs. 22/9593 auf. Im Anschluss wurde das formale Prozedere zur Berichtigung seitens der zuständigen Fachbehörde angestoßen.

Frage 10: *Warum hält der Senat es nicht für notwendig, auf die Berichtigung hinzuweisen, etwa durch einen Berichtigungsvermerk innerhalb der Drucksachenummer?*

Antwort zu Frage 10:

Der Senat übersendet der Bürgerschaftskanzlei lediglich den berichtigten Teil einer Antwort auf eine Parlamentarische Anfrage. Das weitere Vorgehen einschließlich der Aufbereitung und Darstellung in der Parlamentsdatenbank erfolgt durch die Bürgerschaftskanzlei.

Frage 11: *In welchen Fällen nimmt der Senat eine Berichtigung von Antworten in Schriftlichen Kleinen Anfragen vor?*

Antwort zu Frage 11:

Eine Berichtigung von Parlamentarischen Anfragen erfolgt, wenn nach Übermittlung der Antwort des Senats an die Bürgerschaft nachträglich festgestellt wird, dass sich ein Sachverhalt zum Zeitpunkt der Beantwortung anders dargestellt hat als in der übermittelten Antwort aufgeführt.

Frage 12: *Auf welcher Rechtsgrundlage führt der Senat Berichtigungen von Antworten in Schriftlichen Kleinen Anfragen durch?*

Antwort zu Frage 12:

Die Berichtigung der Antwort des Senats auf eine Schriftliche Kleine Anfrage hat ihre verfassungsrechtliche Rechtsgrundlage in der Antwortpflicht des Senats nach Artikel 25 Absatz 3 Satz 2 der Verfassung, die ihn berechtigt und verpflichtet, solche Sachverhalte, die erst nach dem Beschluss über die ursprüngliche Antwort bekannt werden, der Bürgerschaft im Wege eine Berichtigung der Antwort mitzuteilen. Die Berichtigung erfolgt im Wege eines Senatsbeschlusses.

Frage 13: *Gibt es eine zeitliche Begrenzung, innerhalb derer eine Berichtigung zu erfolgen hat?*

Falls ja, wie lang ist diese?

Antwort zu Frage 13:

Nein.